



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendungsbereich

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) finden auf sämtliche Verkäufe und Lieferungen von LIO Anwendung.
- 2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn LIO diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss

- 1) Angebote von LIO erfolgen stets freibleibend.
- 2) Ein Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller über alle erforderlichen Genehmigungen zum Kauf und Verkauf pharmazeutischer Produkte verfügt. Der Besteller wird dies auf Anfrage hin nachweisen.
- 3) Verträge kommen nur durch Ausführung der Bestellung durch LIO zustande, auch wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann gem. §§ 1 ff. HGB handelt.

III. Lieferung

- 1) Eingehende Aufträge werden schnellstmöglich bearbeitet. Bei einem Bestelleingang montags bis donnerstags bis 12 Uhr erfolgt die Lieferung innerhalb einer Regellieferzeit von 24 Stunden. In Ausnahmefällen können auch 48 Stunden möglich sein. Bei einem Bestelleingang freitags erfolgt der Versand am darauffolgenden Montag. Bei einer Neukunden-Anlage im BtM-Bereich kann eine taggleiche Bearbeitung des Auftrages nicht garantiert werden.
- 2) Die Einhaltung der vorgenannten Lieferzeiten setzt die Lieferfähigkeit von LIO voraus.
- 3) Lieferverzögerungen aufgrund von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereiches von LIO liegenden und von LIO nicht zu vertretenden Ereignissen - z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe („Störungen“) - verlängern die Lieferzeiten um ihre Dauer. Der Besteller wird vom Eintritt der Störung in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert diese länger als vier Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Werden die Lieferzeiten nicht eingehalten, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn LIO die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nachlieferung erfolglos verstrichen ist.
- 5) Bei Präparaten, die rohstoff- und fabrikationsbedingt vorübergehend nur begrenzt herstellbar sind, behält LIO sich das Recht zu Teillieferungen vor. In diesem Fall ist LIO berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
- 6) Die Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins berechtigt den Besteller nicht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Ein Recht zum Rücktritt oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem Besteller erst nach Ablauf einer von LIO eingeräumten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu.

IV. Preise

- 1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung in der Lauer-Taxe[®] ausgewiesenen Preise. Die Preise sind Nettopreise, d. h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich der Verpackungskosten. Innerhalb Deutschlands werden die Kosten für den Versand von LIO übernommen. Bei Versand ins Ausland sind die Kosten vom Besteller zu tragen.
- 2) Soweit der Besteller eine spezielle Verpackung, einen speziellen Versandweg oder eine spezielle Versandart verlangt, behält LIO sich vor, dem Besteller die dafür anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

V. Versand

- 1) Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt LIO vorbehalten.
- 2) Der Versand erfolgt auf Gefahr von LIO.

VI. Beanstandungen und Rücksendungen

- 1) Rechte des Bestellers bei Mängeln setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich nach Übergabe überprüft und LIO die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Übergabe, in schriftlicher oder Textform (§ 126 b BGB) - unter der E-Mail-Adresse bestellannahme@liopharma.com - einschließlich einer Fotodokumentation rügt.
- 2) Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen.
- 3) Bei jeder Mängelrüge kann LIO die Rücksendung der beanstandeten Produkte verlangen; die Kosten der Rücksendung trägt LIO. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und war dies dem Besteller vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er LIO zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (z. B. Versandkosten) verpflichtet.
- 4) Mangelfreie Produkte dürfen nur mit dem vorherigen ausdrücklichen Einverständnis von LIO zurückgesandt werden. Die Erteilung dieses Einverständnisses steht im freien Ermessen von LIO. Mangelfreie Kühlwaren werden in keinem Fall zurückgenommen. Eine Teilvergütung von Rücksendungen, die vorab von LIO akzeptiert wurden, erfolgt nach der jeweils gültigen Retourenregelung von LIO.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- 1) Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers werden nach Wahl von LIO durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung mangelfreier Produkte (gemeinsam „Nacherfüllung“) erfüllt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt LIO.
- 2) Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen bei Überschreiten des Verfalldatums der Produkte oder wenn Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten (z. B. aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung oder unsachgemäßen Transports der Produkte), sofern die Mängel nicht von LIO zu vertreten sind.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung durch LIO fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat LIO diese nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl (i) den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und (ii) Schadensersatz gem. Ziffer VIII. oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

VIII. Schadensersatz

- 1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer VIII.2 wird die gesetzliche Haftung von LIO für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 - (i) LIO haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schulverhältnis.
 - (ii) LIO haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schulverhältnis.
 - (iii) LIO haftet nicht für Schäden, wenn und soweit diese dadurch eintreten, dass der Besteller die Produkte verändert hat, sei es, dass die Veränderung die Verpackung, die

Verpackungsbeilage oder ein sonstiges Merkmal betrifft, welches der Information, der Sicherheit oder der Rückverfolgbarkeit der Produkte dient.

- 2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhaft verursachten Gesundheits- oder Körperschäden.
- 3) Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. § 254 BGB findet Anwendung.

IX. Zahlung

- 1) Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Die Erteilung einer Bankenzugsermächtigung ist möglich. Die Abbuchung erfolgt am Tag der Fälligkeit. Gemäß den SEPA-Richtlinien gilt die Rechnung als Zahlungssavis (Pre-Notification).
- 2) Zur Aufrechnung von Rechnungen und Gutschriften ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4) Im Falle des Verzuges ist LIO berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 5) Bei Bekanntwerden der Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers ist LIO berechtigt, die Belieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann LIO von einzelnen oder allen der betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt LIO vorbehalten.

X. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Produkte gehen erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit LIO erfüllt hat. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei laufender Rechnung zur Sicherung der LIO zustehenden Saldo-Forderungen bestehen.
- 2) Der Besteller ist jedoch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von LIO gefährdenden Verfügungen zu treffen.
- 3) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an LIO ab. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem Gegenwert in Höhe des vereinbarten Kaufpreises der an den Besteller gelieferten Ware zuzüglich einer Sicherheitsmarge in Höhe von 10 % entspricht.
- 4) Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an LIO abgetretenen Forderungen treuhänderisch für LIO im eigenen Namen einzuziehen. LIO ist berechtigt, diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen (wie beispielsweise der Zahlung) in Verzug ist. Im Fall des Widerrufs ist LIO berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 5) Der Besteller wird LIO jederzeit alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Geltendmachung und Durchsetzung der LIO gegenüber den Vorbehaltskäufern zustehenden Forderungen notwendig sind. Dies schließt die Übergabe von Dokumenten und Urkunden, z. B. Buchauszügen, wie Rechnungs-/Debitorenlisten, Mahnschreiben, sonstige Korrespondenz o. ä. mehr mit ein.
- 6) Sofern Dritte Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen oder auf diese zugreifen, hat der Besteller dies LIO sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten für die Durchsetzung der Rechte an der Vorbehaltsware trägt der Besteller.
- 7) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
- 8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von LIO um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LIO berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsprodukte zu verlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig zu verwerten. Verlangt LIO die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

- 1) Der Besteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte und das geistige Eigentum an den Produkten von LIO zu beachten und diese nicht zu verletzen.
- 2) LIO behält sich alle Rechte an Mustern und überlassenen Produktinformationen vor.
- 3) Sollte der Besteller Kenntnis von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder geistigen Eigentums von LIO durch Dritte erlangen, ist er verpflichtet, LIO unverzüglich über diese Verletzungen und deren Verursacher zu informieren.

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformfordernisses.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das jeweils zuständige Gericht am Sitz von LIO. LIO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltendmachung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 4) Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne Klauseln des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen entgegen ihren derzeitigen Vorstellungen als unwirksam erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ausschließen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sollen der Vertrag und diese Lieferbedingungen daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und wirksam sind.